

Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a. d. L. (Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 24. April 2017)

geändert mit BRGE I Nrn. 0067–0071/2018 vom 1. Juni 2018
(Ziffer 4.3 Lemmata 7, 8, 9 und 11)

Die Wildkarte (um 1850) zeigt im Limmattal eine noch weitgehend natürliche Flussaue. Die Limmat wies damals einen gewundenen bis verzweigten Flusslauf auf. Charakteristisch war das stark pendelnde Hauptgerinne mit kleineren Seiten- und Nebenarmen. Dadurch bildeten sich Prallhänge, Gleithänge, Kiesbänke und bewachsene Inseln. Vom Hauptgerinne abgetrennte Seitengewässer entwickelten sich zu kaum durchströmten Altarmen. Der eigentliche Flusslauf wurde begleitet von Auenwäldern, Feuchtgebieten, Giessen («Brunnenrain») und einmündenden Seitenbächen. Die verschiedenen Lebensräume waren innerhalb der Flussaue in Talrichtung und lateral über die Seitenbäche optimal vernetzt.

Mit der Limmatkorrektur um 1880 veränderte sich der Flussraum einschneidend: Das Flussbett wurde eingeeengt, abgesenkt und kanalisiert und vom umliegenden Auengebiet abgetrennt. Verschiedene Bauten und Anlagen schnürten das Auengebiet insbesondere auch auf der linken Limmatseite auf Stadtgebiet Dietikon weiter ein (u. a. ARA Limmattal, Kehrrichtverbrennungsanlage, Industriequartier Silber-Dietikon, Autobahn).

Dennoch sind im Raum Dietikon–Geroldswil–Oetwil a. d. L. Reste der ursprünglichen Aue erhalten geblieben, die als letzte Zeugen des ursprünglichen Limmattals mit ihren Riedwiesen, Altwässern, lockeren Baum- und Gebüschgruppen und den angrenzenden Waldbeständen eine der bedeutendsten Altwasserlandschaften im Kanton Zürich darstellen. Die besondere Schutzwürdigkeit des auf der linken Flussseite auf Stadtgebiet Dietikon liegenden Limmattallaufgebiets Antoniloch–Schachen–Werd wurde früh erkannt und Teile des Gebiets bereits 1930 als eines der ersten Naturreservate im Kanton Zürich durch den Beschluss des Regierungsrates vom 25. September 1958 als «Naturschutzreservat Dietikon» unter Schutz gestellt.

Die Limmattalflüsse bei Dietikon weisen auch heute noch eine grosse Biotopvielfalt auf und bieten vielen geschützten und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Neben der Ausbildung eines reichen Mosaiks von zum Teil sehr seltenen Vegetationseinheiten finden sich zahlreiche seltene und bedrohte Pflanzenvorkommen,

insbesondere auch eine grosse Anzahl von Orchideenarten. Die Vogelwelt weist einige im Kanton Zürich stark gefährdete Brutvogelarten (z. B. Pirol, Grauspecht, Nachtigall) auf. Seit 1980 konnten zudem weit über 100 verschiedene Vogelarten beobachtet werden, wovon rund 40 Arten regelmässig im Reservat brüten. Neben verschiedenen Säugetierarten kann auch eine reichhaltige Kleintierwelt (z. B. verschiedene Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten, u. a. die stark bedrohte Zierliche Mosaikjungfer) nachgewiesen werden. Weiter stellen die Altarme im Antoniloch und im Werd wichtige Teillebensräume für durchziehende, rastende und überwinternde Vogelarten dar und zeichnen sich durch das Vorkommen von seltenen Sumpf- und Wasserpflanzen aus.

Die grosse naturkundliche Bedeutung des Limmataltlaufgebiets bei Dietikon wird auch durch die Aufnahme des Gebiets ins Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) und durch die Festlegung im kantonalen Richtplan (genehmigt vom Bundesrat am 29. April 2015) als Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung dokumentiert. Die zentralen Teile mit Moorflächen sind als Objekt Nr. 865, Schachen, Bestandteil des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung.

Durch die starke Bautätigkeit und den Autobahnbau wurde das einst zusammenhängende und ausgedehnte Reservat seit 1930 aber sukzessive eingeengt, aufgetrennt und in Teilbereiche isoliert. In den letzten Jahrzehnten sind zudem auch in der Umgebung des Schutzgebiets verschiedene Feucht- und Nassstandorte sowie kleinere Fliessgewässer zerstört, eingedolt oder begradigt worden.

Im gleichen Zeitraum mussten innerhalb des Reservats zudem eine starke Ausdehnung der Gehölzbestände auf Kosten offener Riedwiesen und die Verlandung etlicher ehemaliger Wasserstellen (Reste von Altwassern, ehemalige Gräben und Tümpel) festgestellt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese Entwicklung unter anderem auch im Zusammenhang mit Eingriffen in den Grundwasserhaushalt im Rahmen der regen Bautätigkeit rund um das Reservat steht.

Das Reservat ist auch zu einem stark frequentierten Naherholungsgebiet geworden. Dadurch hat der Erholungsdruck verschiedenster Nutzergruppen in der Summe stark zugenommen. Das Gebiet ist durch ein relativ dichtes Netz von Wegen erschlossen. Grössere ungehobare Ruhebereiche und ungestörte Ausweichräume für störungsempfindliche Tierarten, insbesondere Vögel, fehlen weitgehend. Diese Entwicklungen führten zu einem starken Verlust und Mangel an geeigneten, genügend grossen und ungestörten Lebensräumen sowie zu einer nachhaltigen Verminderung der Strukturvielfalt innerhalb und im Umfeld des Reservats seit seiner Gründung und in der Folge zu

einer starken Verarmung, insbesondere der Tierwelt. So sind zum Beispiel seit etwa 1950 im Reservat um 25 Brutvogelarten ausgestorben. Ein deutlicher Verarmungsprozess kann zudem auch bei weiteren Tiergruppen (z. B. Säugetieren, Amphibien, Reptilien) und bei den Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Damit der biologische und landschaftliche Wert der Limmataläufe bei Dietikon langfristig erhalten bleibt und die Ziele und Massnahmen der Entwicklungsplanung SLS und der künftigen Erholungsnutzung mit den Anforderungen eines zeitgemässen Naturschutzes koordiniert und abgestimmt sind, ist daher eine neue, den heutigen Anforderungen angepasste Schutzverordnung für die Limmataläufe bei Dietikon samt angrenzender Bereiche bei Geroldswil zu erlassen, welche die notwendigen Schutzmassnahmen festlegt. Da grosse Teile der Limmataläufe als nationales Flachmoorobjekt festgesetzt sind, müssen die Schutzmassnahmen zwingend die Anforderungen der Flachmoorverordnung des Bundes berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere auch die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen. Diese müssen den ungeschmäleren Erhalt der Lebensräume und der moortypischen Tier- und Pflanzenwelt gewährleisten.

Die Festlegung des genauen Grenzverlaufs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 865, Schachen, richtet sich nach den Detailabgrenzungen vom Juli 2013 und August 2014 (AquaTerra, Dübendorf). Als Grundlage für die Ausscheidung der erforderlichen Pufferzonen dienten der Pufferzonen-Schlüssel des BAFU (1997), das «Gutachten zur Ausscheidung von hydrologischen Pufferzonen für das nationale Flachmoor Schachen, Dietikon – unter Berücksichtigung von künftigen baulichen Entwicklungen (Gestaltungsplan SLS)» vom 18. April 2013 (Naturplan, Sulzbach, und Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich) sowie der Bericht «Störungspuffer Schachen Dietikon. Biologisches Gutachten für den Südwestrand des Flachmoorobjektes von nationaler Bedeutung Nr. 865 Schachen in Dietikon» vom 17. Februar 2013 (Hintermann & Weber AG, Reinach).

Mit der Schutzverordnung sollen die Erholungsmöglichkeiten mit den Schutzziele in Einklang gebracht werden, z. B. durch eine verbesserte Besucherlenkung u. a. mit der geplanten Fussgängerbrücke über die Limmat. Auch die naturbezogene Erholung wie Naturbeobachtung und Naturbildung soll weiterhin möglich und so gestaltet sein, dass sie ohne Störung der Fauna und Flora erfolgen kann. Alle Vorhaben müssen mit den Schutzziele vereinbar sein.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

Schutzobjekte	1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:	
	Objekt-Nr.	Name
	4	Limmataltläufe, Antoniloch, Schachen, Werd
	7	Auenwaldstreifen Binzerli
		Nationale Objekte
		FM 865
Schutzzonen	2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:	
	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe)
	Zone IIS1	Naturschutzumgebungszone (Störung)
	Zone IIV1	Naturschutzumgebungszone (ökologische Vernetzung)
	Zonen IIH4, IIH5	Hydrologische Pufferzonen
	Zone IVA	Waldschutzzone (Natur)
	Zone VIA	Erholungszone
	Zone IXB	Fluss- und Uferschutzzone
	Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.	
Nationale Objekte	Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 865, Schachen, ist der nationale Moorperimeter und für die ökologisch ausreichenden Pufferzonen die Zonen I, IIA, IIS1, IIH4 und IIH5 gemäss Planbeilage massgebend.	
Schutzziel	3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.	
	Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere die für die Riedwiesen und die Auen typischen, einheimischen Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, auentypische Brutvögel sowie Vögel, die im Gebiet rasten und überwintern, die natürliche Sukzession von Pflanzenbeständen mit all ihren Ent-	

wicklungsstadien und Lebensräume wie wenig bewachsene Ufer- und Nassstellen, Ufer- und Wasservegetation, Kies-/Sandbänke und -inseln, Uferanrisse, Altläufe, Weiher, Flutmulden, Riedwiesen, Trockenstandorte, Hecken, markante Einzelbäume, Weichholz- und Hartholzauwälder. Ihr Flächenanteil soll vergrössert, ihre Qualität gezielt verbessert, offene Wasserflächen im Rotationsprinzip neu geschaffen werden. Ihre ökologischen Voraussetzungen, insbesondere die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts sind zu erhalten und zu fördern oder wo sinnvoll und machbar wiederherzustellen.

Die Erholungsnutzung soll mit den Schutzzielen in Einklang gebracht werden. Auch die naturbezogene Erholung wie Naturbeobachtung und Naturbildung soll so gestaltet sein, dass sie ohne Störung der Fauna und Flora erfolgen kann.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Hydrologie sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotope wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Hecken usw.

Auf den Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Die in der Neukonzessionierung des Kraftwerks Dietikon mit RRB Nr. 1154/2016 festgelegten Ersatz-, Aufwertungs- und Ausgleichsmassnahmen dienen den hier festgelegten Schutzzielen.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone IIA Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe)

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe) dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IIS1

Zone IIS1 Naturschutzumgebungszone (Störung)

Die Naturschutzumgebungszone (Störung) dient der Sicherung des nationalen Flachmoors vor unerwünschten Einwirkungen und weiteren Gefährdungen der biotopspezifischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IIV1

Zone IIV1 Naturschutzumgebungszone (ökologische Vernetzung)

Die Naturschutzumgebungszone (ökologische Vernetzung) dient der Sicherung der ökologischen Vernetzung des Schutzgebiets.

Zonen IIH4
und IIH5*Zonen IIH4 und IIH5 Hydrologische Pufferzonen*

Die hydrologischen Pufferzonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen in den Wasserhaushalt des Moors.

Zone IVA

Zone IVA Waldschutzzone (Natur)

Die Waldschutzzone (Natur) dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- natürliche, unbewirtschaftete Ufer-, Bruch- und Auenwälder
- unbewirtschaftete, urwaldähnliche Ufer- und Auenwaldflächen mit viel Alt- und/oder Totholz
- unbestockte Altläufe und Waldflächen mit gut ausgebildeter Sumpf- und Riedwiesenvegetation
- lichte Waldbestände mit artenreicher Flora von Feucht- und Riedwiesen
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald
- naturgemässe, stufige Waldbestände, strukturreich, mit viel Alt- und Totholz

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Zone VIA Erholungszone

Zone VIA

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist.

Zone IXB Fluss- und Uferschutzzone

Zone IXB

Die Fluss- und Uferschutzzone dient der Erhaltung von naturnahen Fließgewässern und Ufern mit Kies-/Sandbänken und -inseln und Uferanrissen als Lebensraum seltener und gefährdeter, autotypischer Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. Die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts ist zu fördern, soweit dies mit den Schutzzielen für das nationale Flachmoor vereinbar ist.

4. In den *Schutzzonen I, II, IVA und IXB* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, II, IVA und IXB

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzieldienliche (in den nationalen Biotopen) bzw. die schutzzielgerechte (in den Naturschutzzonen I der kantonalen Biotope) Jagd und Fischerei ist zulässig.

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone IIA

4.2 In der *Zone IIA Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streu- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei ist zulässig.
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Zone IIS1

4.3 In der *Zone IIS1 Naturschutzumgebungszone*

- In den ersten 10 m ab Grenze nationaler Moorperimeter:
 - das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
 - Versiegelung von Flächen;
 - andere als naturnahe Lebensräume;
 - Nutzungen, die mit den Zielen des Moorschutzes nicht im Einklang stehen;

- Bauten, Installationen und Gehölze im Abstand von 10 m von der Moorgrenze, die mit irgendeinem Teil höher sind als 10 m über der Höhe des angrenzenden Moors (Werd: 381,20 m ü. M., Antoniloch: 382,10 m ü. M.). Die Maximalhöhe von 10 m über der genannten Kote nimmt ab 10 m vom Moorperimeter mit zunehmendem Abstand in einem Winkel von 26,6° zu. Ab dem Abstand von 40 m vom Moorperimeter sind Bauten höher als 25 m bewilligungsfähig, wenn dadurch im Sommerhalbjahr (21. März bis 23. September) nachweislich keine zusätzliche ökologisch relevante Beschattung des Moors entsteht.
- das Ansiedeln von invasiven Arten der schwarzen Liste und der Watch-Liste von Info Flora;
- das Halten von freilaufenden Hauskatzen;
- das Düngen und das Ausbringen von Giftstoffen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art;
- Gebäudefassaden, die nicht gemäss jeweils aktuellem Wissensstand zur Vermeidung von Kollisionen vogelverträglich gestaltet sind.

Die Nutzungen in der Zone IIS1 sind weiter derart zu gestalten, dass

- in einem Abstand von bis zu 50 m zur Moorgrenze direkte Sichtbezüge zwischen Aussenräumen, die regelmässig und dauerhaft von Personen genutzt werden, und dem Moor mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern sind;
- in einem Abstand von bis zu 50 m zur Moorgrenze nachts zwischen März und Oktober keine vom Moor aus sichtbaren Dauerbeleuchtungen im Freien brennen;
- in einem Abstand grösser als 50 m die fest installierten Lichtquellen quantitativ und qualitativ so optimiert sind, dass die Anlockwirkung auf die Fauna minimal ist. Strassenbeleuchtungen sind zulässig, sofern sie mit einem Blendschutz nach neuestem Stand der Technik versehen sind;
- keine Tierfallen entstehen.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

4.4 In der Zone IIV1 Naturschutzumgebungszone

Zone IIV1

- Bauten und Anlagen, welche die ökologische Vernetzung beeinträchtigen.

Zone IIH4

4.5 In der *Zone IIH4 Hydrologische Pufferzone*

- unter den lokal nachgewiesenen Hochwasserstand des Grundwasserspiegels reichende gross- und kleinvolumige Bauten, Anlagen und Massnahmen wie Foundationen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen;
- Neubauten und Leistungssteigerungen von Anlagen zur Grundwasserförderung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen;
- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist soweit technisch möglich vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser.

Die Neukonzessionierungen oder Konzessionsverlängerungen von Anlagen für die Grundwasserförderung, -absenkung oder Stauhaltung sowie die Erstellung von Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Dasselbe gilt für die Erneuerung/Sanierung von Bauten und Anlagen, die unter den höchsten Grundwasserspiegeln reichen.

Zone IIH5

4.6 In der *Zone IIH5 Hydrologische Pufferzone*

- unter den lokal nachgewiesenen Hochwasserstand des Grundwasserspiegels reichende grossvolumige unterirdische Bauten und Anlagen wie Tiefgaragen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen;
- Neubauten und Leistungssteigerungen von Anlagen zur Grundwasserförderung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen;
- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist soweit technisch möglich vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser.

Die Neukonzessionierungen oder Konzessionsverlängerungen von Anlagen für die Grundwasserförderung, -absenkung oder Stauhaltung sowie die Erstellung von Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewil-

ligung der Baudirektion. Dasselbe gilt für die Erneuerung/Sanierung von Bauten und Anlagen, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen.

4.7 In der *Zone IVA Waldschutzzone*

Zone IVA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei ist zulässig.
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

4.8 In der *Zone IXB Fluss- und Uferschutzzone*

Zone IXB

- das Baden und Schwimmen;
- das Betreten von Kiesbänken und -inseln;
- das Anlanden und Verankern von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

5. In der *Zone VIA Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Verkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Schutzanordnungen Zonen VIA

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

Unterhalt von
bestehenden
Bauten und
Anlagen

6. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen der Bestandesgarantie zulässig. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA), die Kehrichtverwertungsanlage (KVA) und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und der Stadt Zürich (ewz) sowie deren betriebsnotwendigen Nebenanlagen im Schutzperimeter sind in ihrem Bestand geschützt. Sämtliche Elemente können nach dem Stand der Technik unterhalten und erneuert werden.

Pflege

7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 7.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

7.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

8. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von
Leistungen

9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Innerhalb des Moorperimeters lässt die übergeordnete Gesetzgebung keine öffentlichen Interessen zu, die gegenüber dem Moorschutz höher zu gewichten wären.

Ausnahme-
regelung

Sämtliche Bauten der ARE, der KVA, der EKZ und des ewz im Schutzperimeter können nach dem Stand der Technik unterhalten und erneuert werden.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Straf-
bestimmungen

11. Der Beschluss des Regierungsrates über das Naturschutzreservat vom 25. September 1958 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Baudirektion
Kägi

**Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in
Dietikon, Geroldswil und Oetwil a. d. L.
(Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)**

BDV Nr. 17072 vom 24. April 2017

Objekt Nr. 4 Limmataltläufe
Objekt Nr. 7 Auenwaldstreifen Binzerli

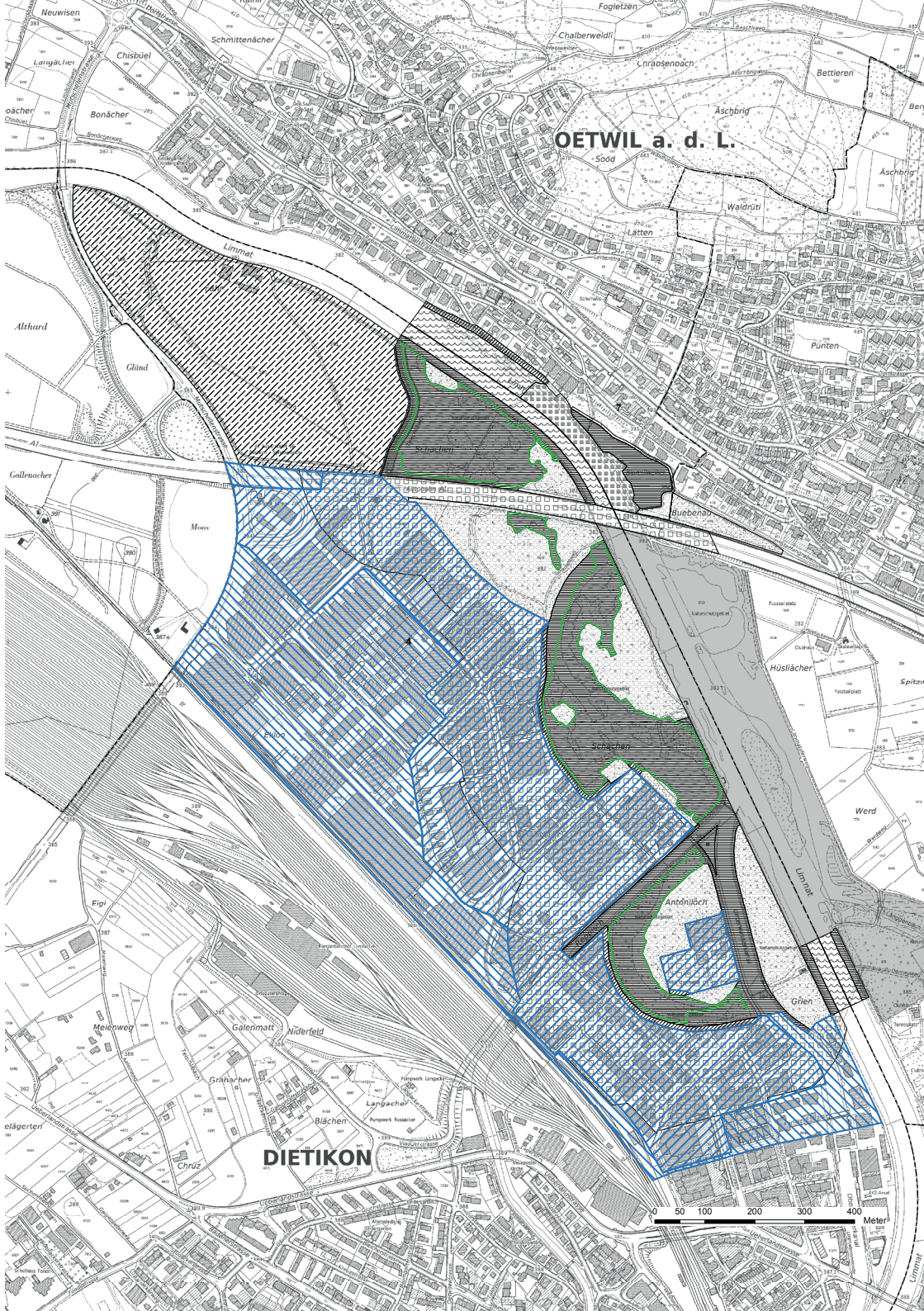
	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA (Nährstoff)
	Zone IIS1	Naturschutzumgebungszone IIS1 (Störung)
	Zone IIV1	Naturschutzumgebungszone IIV1 (ökologische Vernetzung)
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA (Natur)
	Zone VIA	Erholungszone VIA
	Zone IXB	Fluss- und Uferschutzzone IXB
	Zone IIH4	Hydrologische Pufferzone IIH4
	Zone IIH5	Hydrologische Pufferzone IIH5

weitere Festlegungen

 Nationaler Moorperimeter

Zusatzinformation

	Zone IR	Naturschutzzone I - Regenerationsflächen (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)
		Bestehende Schutzverordnung mit überkommunaler Bedeutung
		Gemeindegrenze



OETWIL a. d. L.

DIETIKON

